DeutscherAnwaltVerein

Stellungnahme

des Deutschen Anwaltvereins durch den Ausschuss Insolvenzrecht

zum Regierungsentwurf eines Gesetzes über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen (Unternehmensstabilisierungs- und - Restrukturierungsgesetz – StaRUG), Stand: 14.10.2020

Stellungnahme Nr.: 81/2020 Berlin, im November 2020

Mitglieder des Ausschusses Insolvenzrecht

- Herr RA Prof. Dr. Klaus Pannen, Hamburg (Vorsitzender, Berichterstatter)
- Herr RA Kolja von Bismarck, München (Berichterstatter)
- Herr RA Wolfgang Hauser, Stuttgart
- Herr RA Kai Henning, Dortmund
- Frau RAin Dr. Wencke Mull, Köln
- Herr RA Thomas Oberle, Mannheim (Berichterstatter)
- Herr RA Dr. Manfred Obermüller, Bad Camberg (Berichterstatter)
- Herr RA Dr. Klaus Olbing, Berlin
- Herr RA Horst Piepenburg, Düsseldorf
- Frau RAin Dr. Susanne Riedemann, Hamburg
- Frau RAin Dr. Ruth Rigol, Köln
- Herr RA Dr. Andreas Ringstmeier, Köln (Berichterstatter)
- Herr RA Jörn Weitzmann, Hamburg (Berichterstatter)

Zuständig in der DAV-Geschäftsführung

- Frau RAin Bettina Bachmann, Berlin

Deutscher Anwaltverein
Littenstraße 11, 10179 Berlin
Tel.: +49 30 726152-0
Fax: +49 30 726152-190
E-Mail: dav@anwaltverein.de

Büro Brüssel
Rue Joseph II 40
1000 Brüssel, Belgien
Tel.: +32 2 28028-12
Fax: +32 2 28028-13
E-Mail: bruessel@eu.anwaltverein.de
Transparenz-Registernummer:
87980341522-66

www.anwaltverein.de

Verteiler

- Bundeskanzleramt
- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
- Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
- Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
- Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen
- Landesjustizminister/Justizsenatoren der Länder
- Bundesverband der Freien Berufe
- Bundesrechtsanwaltkammer
- Deutscher Juristinnenbund
- Bundessteuerberaterkammer
- Deutsche Steuerberaterverband e.V.
- Bundesnotarkammer, Berlin
- Deutscher Notarverein e. V.
- Wirtschaftsprüferkammer
- Deutscher Richterbund e. V.
- Neue Richtervereinigung e.V.
- Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.
- Gravenbrucher Kreis
- Verband Insolvenzverwalter Deutschlands e.V.
- Bundesarbeitskreis Insolvenzgerichte e.V./BAKinso
- Vorstand des Deutschen Anwaltvereins
- Geschäftsführung und Referenten/Referentinnen des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende der Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaften des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende des Forum Junge Anwaltschaft im Deutschen Anwaltverein
- Insolvenzrechtsausschuss des Deutschen Anwaltvereins
- Geschäftsführender Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft Insolvenzrecht und Sanierung des Deutschen Anwaltvereins
- Pressereferat des Deutschen Anwaltvereins, Berlin
- Redaktion Anwaltsblatt / AnwBl, Berlin
- Redaktion Neue Juristische Wochenschrift / NJW,
- Redaktion Zeitschrift für Wirtschaftsrecht / ZIP

- Redaktion InDat-Report
- Redaktion Deutsche Zeitschrift für Wirtschafts- und Insolvenzrecht / DZWIR
- Redaktion Neue Zeitschrift für das Recht der Insolvenz und Sanierung / NZI
- Redaktion Zeitschrift für das gesamte Insolvenzrecht / ZInsO
- Redaktion (Print) Zeitschrift für Verbraucher- und Privat-Insolvenzrecht / ZVI
- Redaktion (Internet) Zeitschrift für Verbraucher- und Privat-Insolvenzrecht / ZVI
- Redaktion FAZ
- Redaktion Süddeutsche Zeitung
- Redaktion Handelsblatt
- Redaktion dpa
- Redaktion SPIEGEL
- Redaktion Die Welt
- Redaktion taz
- Redaktion Focus

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV versammelt mehr als 62.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotare, die in 253 lokalen Anwaltvereinen im In- und Ausland organisiert sind. Er vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Am 18. September 2020 wurde den Verbänden der Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts mit der Maßgabe, bis zum 2. Oktober 2020 Stellung nehmen zu können, übermittelt.

Mittlerweile liegt ein Regierungsentwurf vor.

Dieser Zeitrahmen ist nicht geeignet, ein so wichtiges Gesetz umfassend zu prüfen und es auf die erforderliche Verzahnung mit dem Insolvenzrecht und den insolvenzrechtlichen Nebengesetzen zu verproben.

Durch die zu kurze Fristigkeit droht nicht nur für die Gläubiger im Verfahren, sondern auch für die Rechtskultur eine vermeidbare Belastung einzutreten.

Nach vorläufiger, nicht abschließender Betrachtung erscheint es hilfreich, die nachfolgenden Bereiche einer Modifikation zu unterziehen:

1. Die deutsche Wirtschaft kann auf eine langjährige, nachhaltige Sanierungskultur zurückblicken. Durch das Hinzutreten neuer Beteiligter, wirtschaftlich geänderter Verhaltensweisen etc. ist es jedoch erforderlich, im Interesse der Gläubigergesamtheit die Möglichkeiten einer nachhaltigen, transparenten Sanierung zu schützen und nicht berechtigtes Eigeninteresse einzelner Gläubiger zurückzudrängen.

Die Sanierung bedeutet einen massiven Einschnitt in die Gläubigerrechte. Die Rechte der Gläubiger sind deshalb zu wahren. Der von den Gläubigern zu beurteilende Sachverhalt muss vollständig transparent dargelegt werden und

durch einen unabhängigen Restrukturierungsberater bzw. das Gericht überprüft werden.

Der vorliegende Regierungsentwurf des StaRUG verkürzt die Rechte der Gläubiger in einem nicht vertretbaren Maß, wenn man berücksichtigt, dass

- das Verfahren nicht öffentlich geführt wird,
- die Einladungsfristen, insbesondere bei Nutzung digitaler Medien, nochmals verkürzt sind und
- es vom Gläubiger verlangt, innerhalb sehr kurzer Fristen nicht nur seine Ansprüche gegen den Schuldner zu substantiieren, sondern auch die Grundlagen des Restrukturierungsplans auf ihre Durchführbarkeit, die Einhaltung der „absolute priority rule“ und des „best interest test“ zu überprüfen, zumal kein Amtsermittlungsgrundsatz vorgesehen ist.

Damit die Gläubigerrechte entsprechend gewahrt werden können, ist es deshalb erforderlich, dass das Gericht einen fachkundigen, in keiner Weise vorbefassten unabhängigen Restrukturierungsverwalter bestellt, damit ein ausgewogener Ausgleich möglich ist.

2. Der Restrukturierungsrahmen soll primär dazu dienen, „Akkordstörer" in die Linie zu stellen, um im Vergleichswege zu einem optimalen Ergebnis zu kommen.

Der Anzeige des Restrukturierungsrahmens sind deshalb regelmäßig Verhandlungen vorausgegangen, in deren Verlauf sich einzelne Gläubiger wie Akkordstörer verhalten. Damit nicht bei Aufnahme der Gespräche bereits – bisher nicht leistungsgestörte – Verträge gekündigt werden, ist es erforderlich, die Wirkungen des § 33 Abs. 4 StaRUG entsprechend der Regelung in § 28 VerglO mit einer Rückwirkung von einem Monat auf Antrag des Schuldners zu versehen. Damit entsteht tatsächlich der „gewünschte geschützte Verhandlungsraum".

3. Das Insolvenzrecht und die vorinsolvenzrechtliche Sanierung kann nur dann die rechtlich und wirtschaftlich gewünschten Wirkungen entfalten, wenn zuvor keine gläubigerbenachteiligenden Verfügungen und/oder Rechtsgeschäfte erfolgt sind.

Die Rechtsprechung hat auch für Überbrückungs- und Sanierungsdarlehen nachvollziehbare, transparente Regelungen geschaffen, die im Interesse der Effektivität, Effizienz und der Einheitlichkeit der Rechtsordnung nicht beschränkt werden sollten. Von dem Darlehensgeber in der Krise kann verlangt werden, dass er nicht nur den Darlehenszins und die Absicherung des Darlehens fokussiert, sondern auch den Restrukturierungsplan konstruktiv kritisch begleitet.

4. Der Regierungsentwurf eröffnet die Möglichkeit, auf Basis eines Mehrheitsvotums der Gläubiger in Sicherheiten einzugreifen, die den Gläubigern von Tochtergesellschaften ihrer Schuldnerin gewährt wurden. Dafür besteht auch ein hohes praktisches Bedürfnis. Dabei ist vermutlich übersehen worden, dass eine von der Mehrheit der Gläubiger getragene Restrukturierung auch daran scheitern kann, dass die von Gesellschaftern zugunsten ihrer Beteiligungsgesellschaft gewährten Sicherheiten nicht freigegeben werden oder Schwestergesellschaften der Schuldnerin, die – in der Regel auf Veranlassung durch die Schuldnerin oder deren Gesellschafter – Sicherheiten zu Gunsten der mit ihnen verbundenen Gesellschaft herausgelegt haben, nicht im Rahmen der Restrukturierung von ihren Verpflichtungen befreit werden können. Das würde dazu führen, dass in einem Insolvenzverfahren strukturell nachrangige Gläubiger in einem Restrukturierungsverfahren ein erhebliches Druckpotential ausüben können. Dies war sicher nicht gewollt, wird in der Praxis auch einhellig als Versäumnis gesehen und könnte leicht dadurch behoben werden, die Möglichkeit zur Freigabe auch auf solche Sicherheiten zu erstrecken, die von einem verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 AktG gewährt wurden. Eine entsprechende Änderung des Regierungsentwurfes erscheint uns mithin dringend geboten.

Es wird als erforderlich angesehen, das Gesetz in seinen Wirkungen kleinteilig zu überprüfen und zeitnah zu evaluieren, um die Einheitlichkeit der Rechtsordnung sicherzustellen.